



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 11019 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11053 Berlin



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat I B 3 (Öffentliches Auftragswesen)
Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
☎ +49 - (0)1888 - 615 - 0 (Zentrale)

An alle Bundesbehörden

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat G 1 2 (Umwelt- und Wirtschaft,
Globalisierung, Umwelt-Audit),
Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 0 (Zentrale)

Berlin, 30. August 2004

Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen


Der Begriff EMAS steht für „Eco-Management and Audit Scheme“. EMAS ist die höchste europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement. Sie beruht auf der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Als allgemein anerkanntes Qualitätssiegel bürgt EMAS über die verlässliche Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften hinaus für eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistungen. EMAS ist besonders geeignet, den betrieblichen Umweltschutz - über das gesetzlich geforderte Maß hinaus - zu verbessern. In der Teilnahme eines Unternehmens an EMAS liegt ein entscheidender Schritt zum nachhaltigen Wirtschaften. Die Bundesregierung unterstützt die EU in dem Bestreben, die Verbreitung von EMAS weiterhin nachhaltig zu fördern.

Daher ist eine positive Berücksichtigung von EMAS im öffentlichen Auftragswesen - in geeigneten Fällen - sinnvoll. Darin liegt zudem ein Anreiz für noch mehr Organisationen, sich freiwillig an EMAS zu beteiligen. Derzeit besteht bei öffentlichen Auftraggebern jedoch teilweise Unsicherheit darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten für die Berücksichtigung bestehen.

Die anliegenden Hinweise des Bundesumweltministeriums beschreiben die rechtlichen Möglichkeiten für die Berücksichtigung von EMAS im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens. Sie beziehen bereits die Vorgaben der neuen EU-Vergaberichtlinien ein. Die Hinweise sind als Hilfestellung für die Praxis gedacht; die abschließende rechtliche Beurteilung im Einzelfall können sie nicht ersetzen.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen diese Hinweise helfen würden, EMAS bei der Vergabe öffentlicher Aufträge positiv zu berücksichtigen.


Dr. Kirstin Pukall


Peter Franz

Anlage

1

Berlin, 17. August 2004

Hinweise

**des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz- und Reaktorsicherheit**

**zu den rechtlichen Möglichkeiten
der Berücksichtigung der Teilnahme von Organisationen am
Europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement
und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
bei der öffentlichen Vergabe**

Mit diesen Hinweisen sollen öffentliche Auftraggeber angeregt werden, die freiwillige Teilnahme von Organisationen am Europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) positiv zu berücksichtigen. Damit entspricht der Bund dem Auftrag aus Art. 11 Abs. 2 der EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Hiernach hat er zu prüfen, wie die Beteiligung von Organisationen an EMAS dadurch gefördert werden kann, dass der EMAS-Eintragung bei der Festlegung von Kriterien für die Beschaffungspolitik Rechnung getragen wird.

Was ist EMAS und was spricht dafür, es bei der öffentlichen Auftragsvergabe – wenn möglich – zu berücksichtigen?

Eine positive Berücksichtigung von EMAS im Bereich der Vergabe ist umweltpolitisch sinnvoll. Bei EMAS handelt es sich um die **höchste europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement**. Im Rahmen von EMAS werden mögliche Ressourceneinsparungen erkannt; gleichzeitig wird die **Einhaltung der Rechtsvorschriften** überprüft.

Neben den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beruht EMAS in Deutschland auf dem Umweltauditgesetz sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Die Einhaltung der strengen Anforderungen aus der EMAS-Verordnung – insbesondere die Forderung nach tatsächlicher Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften – wird in Deutschland durch **staatliche zugelassene und beaufsichtigte Umweltgutachter** kontrolliert. Bei der Registrierung und in der Folge werden die **staatlichen**



Umweltbehörden kontinuierlich beteiligt; sie melden etwaige Kenntnisse über Umweltsrechtsverstöße der Register führenden Stelle. EMAS-Teilnehmer werden bei der EU-Kommission in einem amtlichen, öffentlich zugänglichen Register geführt; die Daten über die deutschen Teilnehmer sind tagesaktuell unter www.emas-register.de einsehbar. EMAS-Teilnehmer sind berechtigt, das europäische EMAS-Logo zu führen.

Die Teilnahme an EMAS ist freiwillig. EMAS wurde zunächst für gewerbliche Unternehmen eingerichtet. Inzwischen kann jede Organisation, die ihre Umwelleistung verbessern möchte,

die Registrierung beantragen. EMAS greift die Eigenverantwortung der Unternehmen für den Umweltschutz auf. **Unternehmen und anderen Organisationen sollen freiwillig zu einem alle Entscheidungsebenen umfassenden Umweltmanagement geführt und dabei der Umweltschutz als fester Bestandteil der verfolgten Unternehmenspolitik verankert werden. Dazu enthält EMAS Steuerungs-, Regelungs- und Kontrollmechanismen**, die sich auf alle Umweltaktivitäten der Organisationen, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, beziehen. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Einrichtung von EMAS - über die rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen hinaus - insgesamt erhebliche positive Umwelteffekte erzeugt.

Aus vergaberechtlicher Sicht macht EMAS eine Aussage über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Bei EMAS-Teilnehmern handelt es sich in der Regel um besonders gut geführte, zuverlässige Organisationen, die über ein verlässliches (Umwelt-) Managementsystem verfügen.

Die bisher geringe positive Berücksichtigung der Teilnahme von Organisationen an EMAS bei der öffentlichen Vergabe ist vor allem auf die Unsicherheit darüber zurückzuführen, welche rechtlichen Möglichkeiten hierfür bestehen. Die neuen EU-Vergaberichtlinien (Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste; Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge-, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) schaffen die notwendige Klarheit: Sie konkretisieren nunmehr das, was schon bisher rechtlich möglich ist. Sie zeigen auch, dass es sich bei EMAS nicht generell um ein „vergabefremdes“ Kriterium handelt, das bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden darf. Vielmehr **kann EMAS je nach Fallgestaltung durchaus als Bezugspunkt im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe** – insbesondere als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit eines Unternehmens - **genutzt werden** (vgl. Art. 48 Abs. 2 f RL 2004/18/EG; Art. 52 Abs. 3 RL 2004/17/EG). Obwohl im nationalen Vergaberecht die Teilnahme an EMAS derzeit nicht in den Verdingungsordnungen genannt wird (im Gegensatz etwa zu einer Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001), hierzu § 7 a Nr. 4 Abs. 1 VOL/A), ist die positive Berücksichtigung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe daher grundsätzlich möglich und verstößt auch nicht gegen § 97 Abs. 4 GWB^{*)}. Davon zu trennen ist die Frage, wie sich EMAS konkret einsetzen lässt.

Welcher Spielraum besteht für eine EMAS-Berücksichtigung?

Die nachfolgenden Hinweise beschreiben aus Sicht von BMU den **generellen rechtlichen Spielraum**, der für die positive Berücksichtigung von EMAS bei der öffentlichen Auftragsvergabe – im Regelfall - besteht. Sie bilden **keine rechtsverbindliche Auslegung**. Entscheidend bleibt darüber hinaus immer die Lage im konkreten Fall. Diese kann auf Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften abschließend nur durch die jeweilige Vergabe-/Beschaffungsstelle geprüft werden, die letztlich auch allein für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Vergaberechts verantwortlich bleibt.

^{*)} Danach werden Aufträge „an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

I. Möglichkeiten der Berücksichtigung einer EMAS-Registrierung bei Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallen

1. Welche Bedeutung kann EMAS im Rahmen der Prüfung der Eignung der Bewerber zukommen?

Die Teilnahme an EMAS kann im Rahmen der Eignungsprüfung als **Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** berücksichtigt werden.

Gemäß § 97 Abs. 4 GWB werden Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Dabei steht der Vergabestelle ein **Beurteilungs- und Ermessensspielraum** zu, ob, in welcher Weise und mit welchen Auskunftsmitteln sie sich Kenntnis von der Eignung der Bewerber verschafft.

Der Auftraggeber kann bei geeigneten umweltbedeutsamen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen (vgl. unten Nr. I. 4) daher **zur Überprüfung der Eignung** verlangen, dass **mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und angemessene Angaben über die Umweltmanagementmaßnahmen**, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden wird, gemacht werden (vgl. Art. 48 Abs. 2 f RL 2004/18/EG bzw. Art. 52 Abs. 3 RL 2004/17/EG).

Zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von **Bescheinigungen unabhängiger Stellen** verlangen. In diesem Rahmen ist eine Bezugnahme auf EMAS oder auf Normen für das Umweltmanagement möglich, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen.

Gleichwertige Bescheinigungen von nationalen Stellen sowie von Stellen aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind anzuerkennen. Ferner hat der Auftraggeber auch **andere Nachweise** für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anzuerkennen, die vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden (vgl. Art. 50 RL 2004/18/EG bzw. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 RL 2004/17/EG).

- Eine **gleichwertige Bescheinigung** wäre z. B. die Bescheinigungen als ausländischer EMAS-Teilnehmer durch die zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates, je nach Einzelfall ggf. auch andere Bescheinigungen nichtstaatlicher Stellen.
- Ein **anderer Nachweis** liegt vor, wenn der Bieter auf andere Weise nachweist, dass er die erforderlichen Umweltmanagementmaßnahmen durchführt. Dies kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden und hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Falls ab. Andere Nachweise sollten vom Auftraggeber zumindest dann als gleichwertig gegenüber der Teilnahme an EMAS angesehen werden, wenn
 - A) ein Umweltmanagementsystem eingerichtet ist und betrieben wird, das den Anforderungen gemäß DIN EN ISO 14001 Abschnitt 4 bzw. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entspricht (**Umweltmanagementsystem**),
 - B) die Umweltauswirkungen der Organisation in einem Dokument dargestellt werden, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit von einer unabhängigen dritten Stelle, die einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegt, geprüft und bestätigt worden ist (**geprüfter Umweltbericht**),

- C) eine Bestätigung einer unabhängigen dritten Stelle vorliegt, wonach die tatsächliche Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften geprüft worden ist und dabei ein Umweltrechtsverstoß nicht festgestellt wurde (**externe Compliance-Bestätigung**), und
- D) die zuständige Umweltbehörde über keine Kenntnisse über einen gegenwärtigen Umweltrechtsverstoß verfügt und dies durch eine entsprechende Auskunft der zuständigen Behörden belegt wird (**Behördenbestätigung**).

Die Entscheidung, wie der Bieter die vorgenannten Punkte im Einzelfall konkret nachweist, muss grundsätzlich ihm selbst überlassen bleiben, solange sich hieraus eine Gleichwertigkeit ergibt.

Bei Aufträgen mit Bezug zum Bereich der Abfallentsorgung ist es sinnvoll, eine bestehende Zulassung als **Entsorgungsfachbetrieb** gem. § 52 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfBV) als gleichwertigen Nachweis zu berücksichtigen. Entsorgungsfachbetriebe gewährleisten durch die Vorgaben in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie ebenfalls ein sehr hohes Umweltschutzniveau. In der Zulassung als Entsorgungsfachbetrieb kann bei Aufträgen, bei denen der Schwerpunkt die Abfallentsorgung betrifft, ein sonstiger Nachweis für den o. g. Punkt A) gesehen werden; ferner ist eine solche Zulassung auch als Nachweis für eine externe Compliance-Bestätigung anzuerkennen (oberer Punkt C). Je nach Fallgestaltung kann es auch sinnvoll sein, eine (nicht staatliche) Zertifizierung nach DIN EN **ISO 14001** als anderen Nachweis zu berücksichtigen, auch wenn DIN EN ISO 14001 geringere Anforderungen an die Teilnehmer stellt als EMAS. Zumindest für das Bestehen eines Umweltmanagementsystems A) ist die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 aber ein geeigneter Nachweis. Ob die Vergabestelle über die Zulassung als Entsorgungsfachbetrieb oder die Zertifizierung nach ISO 14001 hinaus noch weitere Nachweise verlangt oder beides in einem konkreten Einzelfall ohne weitere Nachweise als gleichwertig ansieht, liegt im Ermessen der Vergabestelle (vgl. zum Spielraum von Vergabestellen zur Zulassung sonstiger Nachweise Beschluss des *Bundeskartellamts* vom 05.11.2003 - Az.: VK 2 - 106/03).

2. Kann EMAS als zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags verlangt werden?

Eine andere als die in Nr. 1 genannte Möglichkeit zur positiven Berücksichtigung von EMAS liegt darin, in der Leistungsbeschreibung **zusätzliche Bedingungen** vorzuschreiben, die bei der Ausführung der Maßnahmen ergriffen werden müssen. Solche zusätzlichen Bedingungen können bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen verlangt werden, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht (insbesondere dem Diskriminierungsverbot) vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere auch umweltbezogene Aspekte betreffen (vgl. Art. 26 RL 2004/18/EG).

Bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht (vgl. dazu unten bei Nr. 1. 4.), kann der Auftraggeber demnach als Nachweis dafür, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden, z. B. den Nachweis über eine EMAS-Registrierung verlangen. Sonstige gleichwertige Bescheinigungen oder Nachweise sind anzuerkennen.

3. Kann EMAS als Zuschlagskriterium genutzt werden?

Nach der Rechtsprechung des EuGH und den neuen Richtlinien können für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auch die Umwelteigenschaften ein geeignetes Kriterium sein, sofern ein Zusammenhang zwischen diesem Kriterium und dem Auftragsgegenstand besteht (Art. 53 Abs. 1 Nr. a) RL 2004/18/EG, Art. 56 Abs. 1 a) RL 2004/17/EG). Inwieweit hier nicht nur konkrete umweltrelevante Produkteigenschaften berücksichtigt werden können, sondern auch Umweltmanagementmaßnahmen, ist bislang durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Sofern öffentliche Auftraggeber eine EMAS-Registrierung bzw. gleichwertige Nachweise als Zuschlagskriterium berücksichtigen wollen, sollten sie sich daher eines **rechtlichen Risikos** bewusst sein.

4. Was sind umweltbedeutsame Aufträge, bei denen in der Regel ein Zusammenhang zwischen der Forderung nach dem Bestehen von Umweltmanagementmaßnahmen – insbes. EMAS - mit dem Auftragsgegenstand besteht?

Eine EMAS-Registrierung kann vom Bieter nur verlangt werden, wenn dies von Bedeutung für den konkreten Auftrag ist. **Eine abschließende Entscheidung, ob im Einzelfall ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, kann nur die Vergabestelle selbst treffen.** Insofern sind hier nur sehr generelle Hinweise möglich. Allgemein gilt jedoch folgendes:

Eine Berücksichtigung des Bestehens von Umweltmanagementsystemen kann in zwei Fällen sinnvoll sein: Wegen des mit dem Auftrag verbundenen **besonders erhöhten Gefährdungsniveaus** für die Umwelt (selbst wenn dies nur einen kleinen Teil des Gesamtauftrags betrifft), oder aufgrund der **Art und Weise der Leistungserbringung**, die zusammengenommen eine Umweltrelevanz begründet. Umweltbedeutsame Aufträge, bei denen ein Zusammenhang zwischen der Forderung nach dem Bestehen von Umweltmanagementmaßnahmen – insbes. EMAS - mit dem Auftragsgegenstand angenommen werden kann, sind demnach

- Aufträge, bei denen die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen mit erhöhten Umweltgefahren oder -auswirkungen verbunden ist,
- Aufträge, bei denen umweltrelevante Tätigkeiten mehr als nur die Bedeutung einer Hilfstätigkeit zur Erbringung der Hauptleistung aufweisen und sie das Gesamtbild der Leistungen mit prägen.

Insbesondere bei Transportleistungen, Reinigungsleistungen, Entsorgungsleistungen und Bauleistungen wird es sich in den meisten Fällen um umweltbedeutsame Aufträge handeln, bei denen ein Zusammenhang mit der Forderung nach dem Bestehen von Umweltmanagementsystemen – insbes. EMAS – anzunehmen ist.

Zu beachten bleibt, dass die gestellten Anforderungen im Hinblick auf Umfang und Art des beabsichtigten Auftrag **angemessen** sein müssen.

II. Welche Möglichkeiten gibt es bei Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallen?

Bei Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallen, bestehen **grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten** wie oberhalb der Schwellenwerte.

Sofern keine weiteren insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgaben (wie etwa bei Bundesbehörden der Verweis auf die Geltung von VOL/A und VOB/A auch unterhalb der Schwellenwerte) bestehen, hat der öffentliche Auftraggeber noch größere Spielräume für die Berücksichtigung von EMAS. Er kann z.B. das Bestehen von **Umweltmanagementsystemen als Nachweis über die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften** verlangen, ohne dass ein konkreter Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand erforderlich ist.

Die Registrierung als EMAS-Teilnehmer stellt einen geeigneten unabhängigen Nachweis für die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften dar. Denn bei EMAS wird die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften zum einen als Eintragungsvoraussetzung durch einen staatlich zugelassenen und beaufsichtigten Umweltgutachter geprüft. Ferner besteht nach der Registrierung eine Mitteilungspflicht der Umweltbehörden für etwaige festgestellte Umweltrechtsverstöße an die registerführende Stelle, was zu einer Streichung oder Aufhebung der Registrierung als EMAS-Teilnehmer führen kann.

In allen Fällen, in denen ein förmliches Vergabeverfahren nicht vorgeschrieben ist – z.B. weil freihändige Vergabe möglich ist – können öffentliche Auftraggeber **EMAS-Teilnehmer gezielt zur Angebotsabgabe auffordern**. Hierzu können Sie sich mit Hilfe des öffentlich zugänglichen EMAS-Registers (www.emas-register.de) darüber informieren, ob in dem ins Auge gefassten Wirtschaftsbereich*) einschlägige Organisationen als Teilnehmer registriert sind. Informationen können auch über die Geschäftsstelle des beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildeten Umweltgutachterausschusses erlangt werden (Postanschrift: EnergieForum Berlin, Stralauer Platz 34, 10423 Berlin; Tel. 030 / 2977 32 3-0; Fax: 030 / 2977 32 3-9; E-Mail: info@uga.de).

III. Welche Rolle können Lieferantenbefragungen spielen?

Wenn sich Auftraggeber unsicher sind, ob sie EMAS als Nachweis für die Leistungsfähigkeit der Bieter verlangen sollen (z. B. weil sie nicht wissen, wie viele potentielle Bieter überhaupt EMAS-registriert sind), können sie auch unabhängig von einem möglichen späteren Auftrag zunächst das Instrument der Lieferantenbefragung wählen. Darüber hinaus kommt einer solchen Befragung eine **positive Signalwirkung** zu; sie hat daher auch eine umweltpolitische Bedeutung. Denn dadurch erfahren die Lieferanten, dass diese Fragen potentiell für Vergabeentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers relevant sein können. In der Abfrage muss allerdings klargestellt werden, dass die Information nicht in jedem Vergabeverfahren von Bedeutung sein wird, sondern dies vielmehr von der jeweiligen Lage und dem hierfür geltenden rechtlichen Rahmen abhängt. Soweit die Abfrage mit einem konkreten Vergabeverfahren verbunden wird, muss durch Verweis auf die Ausschreibungsunterlagen klargestellt werden, ob die erhobenen Daten in dem Vergabeverfahren Berücksichtigung finden sollen.

Als Anlage ist ein Beispiel beigefügt, wie eine solche Umfrage aussehen kann.

^{*)} Für eine aktuelle Übersicht über die Systematik der Wirtschaftszweige siehe <http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wz2003.htm>.

Anhang**Umweltmanagement bei Lieferanten**

Absender:

.....

.....

evtl. Vergabeverfahren:

	Ja	Nein
1. Verfügen Sie über ein extern überprüfetes Umweltmanagementsystem (ggf. auch als Teil eines umfassenden Managementsystems)		
- nach EMAS (Europäisches Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gem. Verordnung (EG) Nr. 761/2001) (Umwelterklärung ist beigefügt),	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- nach EN ISO 14001 (Kopie von Zertifizierung, Umweltpolitik und Übersicht über wichtigste Umweltziele/Maßnahmen sind beigefügt), oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- als sonstiges System, nämlich		
(Unterlagen wie Zertifizierung, Selbstverpflichtung und Übersicht über wichtigste Umweltziele/Maßnahmen ist beigefügt)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls „Ja“, bitte weitere Fragen nicht mehr beantworten		
2. Orientiert sich Ihr Unternehmen im Umweltschutz an schriftlich festgelegten Richtlinien (z. B. Umweltpolitik, Unternehmens-, Umweltleitlinien)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Haben Sie in Ihrem Unternehmen Ziele zur Verbesserung des Umweltschutzes definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verfolgen Sie Umweltschutzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen? (falls ja: entsprechende Unterlagen sind beigefügt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Werden in Ihrem Unternehmen Umweltschutzmaßnahmen und –ergebnisse dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Werden in Ihrem Unternehmen regelmäßig		
- Produktionsprozesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ver- und Entsorgungsprozesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Produkte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf ihre Umweltauswirkungen untersucht?		
7. Sind Umweltschutzaspekte fester Bestandteil Ihrer Produktplanung (z. B. Design, Konzeption und Entwicklung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Werden Umweltschutzmaßnahmen in Ihrem Unternehmen regelmäßig auditiert?		
- interner (unternehmenseigener) Auditor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- externer (unternehmensfremder) Auditor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Werden Ihre Mitarbeiter/-innen regelmäßig zum Thema Umweltschutz informiert und geschult?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Wirken Sie auf die Verbesserung des Umweltschutzes bei Ihren Lieferanten und Vertragspartnern hin?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise:

Das als Auftraggeber ist bestrebt, im Rahmen der Beschaffung/Auftragsvergabe auf eine Verminderung der Umweltauswirkungen hinzuwirken. Mit diesem Fragebogen soll ein Überblick über die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen durch Lieferanten erstellt werden.

Die Abfrage bedeutet nicht, dass die erhobenen Information in jedem Vergabeverfahren von Bedeutung sein werden, vielmehr hängt dies von der jeweiligen Lage und den hierfür geltenden rechtlichen Rahmen ab. Soweit Ihnen der Fragebogen im Rahmen eines Vergabeverfahren übermittelt worden ist, entnehmen Sie bitte der Ausschreibung, ob die erhobenen Daten in dem Vergabeverfahren Berücksichtigung finden.

Die Inhalte Ihrer Antwort werden nicht veröffentlicht.

Bei Rückfragen zu diesem Bogen wenden Sie sich bitte an:, Tel.